



REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.094-2c/69

Gesetzesbeschluß des N.Ö. Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das N.Ö. Kanalgesetz ergänzt wird.

Zu Zl. 120 ex 1969
vom 8. Mai 1969

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	8. JULI 1969
Zl.	1202 - P. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 1969 beschlossen, die achtwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des N.Ö. Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das N.Ö. Kanalgesetz ergänzt wird, ungenützt verstreichen zu lassen, ohne einen Einspruch zu erheben und ohne der Kundmachung ausdrücklich zuzustimmen.

Die Bundesregierung ließ sich hiebei von der Erwägung leiten, daß die im Gesetzesbeschluß vorgenommene Anpassung des Stammgesetzes an die Bestimmungen der B.-VG.-Novelle 1962 die folgenden schweren Mängel aufweist:

1. Gemäß § 13 Abs.1 des N.Ö. Kanalgesetzes finden die §§ 13, 14 Abs.2 bis 4, 15 und 16 des N.Ö. Hauskehrrechtabfuhrgesetzes hinsichtlich der Kanalgebühren, der Fäkalienabfuhr und der Fäkalienabfuhrgebühren sinngemäß Anwendung. Die Ausführungen, die von der Bundesregierung unter einem zum Gesetzesbeschluß des N.Ö. Landtages, mit dem das N.Ö. Hauskehrrechtabfuhrgesetz geändert wird, gemacht werden, gelten, soweit sie dessen § 15 Abs.3 und 4 betreffen, auch für das N.Ö. Kanalgesetz.

2. Gemäß § 16 Abs.2 des N.Ö. Kanalgesetzes kann der Bürgermeister einen von ihm erlassenen Bescheid gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstrecken. Auch diese Anordnung wäre vom neugefaßten § 17a des N.Ö. Kanalgesetzes erfaßt, wonach die Gemeinde die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat. Angelegenheiten der

Verwaltungsvollstreckung fallen jedoch nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1968, Zl. 1528/66, nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

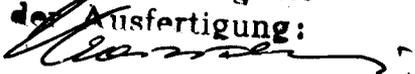
3. Gemäß § 16 Abs. 2 des Stammgesetzes hat der Bürgermeister Entschädigungen, die gemäß § 16 Abs. 1 leg. cit. zu leisten sind, mit Bescheid festzusetzen. Auch diese Aufgabe des Bürgermeisters ist von der im § 17a des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches erfaßt. Die Gewährung einer Entschädigung für die im § 16 Abs. 1 leg. cit. umschriebenen Nachteile fällt aber keinesfalls in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Fiele sie in den eigenen Wirkungsbereich, könnte die im § 16 Abs. 2 leg. cit. vorgesehene sukzessive Kompetenz des Gerichtes verfassungsmäßiger Weise nicht vom Gesetzgeber vorgesehen werden; sie könnte nur auf dem im Art. 118 Abs. 6 B.-VG. vorgezeichneten Weg begründet werden.

4. Die Bundesregierung weist schließlich ausdrücklich darauf hin, daß im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 119 Abs. 2 B.-VG. nur der Bürgermeister zuständig sein kann. Die Bestimmungen des Stammgesetzes, aus denen sich eine Strafkompetenz des Bürgermeisters in Gemeinschaft mit zwei geschäftsführenden Gemeinderäten ergibt, sind verfassungswidrig, sofern ihnen nicht schon gemäß § 5 Abs. 2 der B.-VG.-Novelle mit 31. Dezember 1965 derogiert wurde.

Die Bundesregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß die aufgezeigten schweren Mängel so rasch wie möglich durch eine Novellierung beseitigt werden, widrigenfalls mit einer Anfechtung gem. Art. 140 Abs. 1 B.-VG. vorgegangen werden müßte.

4. Juli 1969
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ami der ~~NG~~. Landesregierung
Einlaufstelle

~~8. JULI 1969~~

Beerb.:

Beilagen
Stempel.
